



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-042/007/11567/2016-18
Ing. C. J.

Wien, 02.02.2018
BAJ

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Obransky über die Beschwerde des Herrn Ing. C. J., gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 05.08.2016, ZI. MBA ... - S 18391/16, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 58 Abs. 7 und § 161 BauV, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.11.2017 verkündet und

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde in der Schuldfrage keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich mit der Änderung bestätigt, dass der als „Anmerkung“ bezeichnete Spruchteil entfällt.

Die Strafe (Geldstrafe von € 1.120,--, im Fall der Uneinbringlichkeit 2 Tage und 19 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) wird auf eine Geldstrafe von € 600,--, im Fall der Uneinbringlichkeit 30 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens wird gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit € 60,-- festgesetzt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vom 05.08.2016 lautet wie folgt:

„Sie haben als für die Einhaltung der Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften in Oberösterreich gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der Firma I. GmbH (FN ...) mit Sitz in Wien, H.-straße (mit Zweigniederlassung in L., P.-straße), folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:

Am 15.06.2015 hat die I. GmbH (Zweigniederlassung Oberösterreich) als Arbeitgeber auf der Baustelle E.-Straße, in L., den Arbeitnehmer Y. H. (geb. 1960) beschäftigt, welcher auf dieser Baustelle vor Ort das Fassadengerüst benutzt hat, um seinen Arbeitsplatz auf der östlichen Balkonreihe im 1. Obergeschoß zu erreichen, wobei kein sicher begehbarer Aufstieg oder Zugang vorhanden war, der ein gefahrloses Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen zum ca. 1 m unterhalb der 2. Gerüstlage des Fassadengerüstes gelegenen Arbeitsplatzes ermöglicht hätte.

Dadurch wurde § 58 Abs. 7 BauV übertreten, wonach für das gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen oder Lotrechte, festverlegte Leitern anzubringen sind.

Anmerkung:

Infolge der Nichteinhaltung der oben zitierten Arbeitnehmerinnenschutzbestimmung war der genannte Arbeitnehmer vor Ort besonders gefährdet, was in weiterer Folge auch zu einem Arbeitsunfall dieses Arbeitnehmers führte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 58 Abs. 7 und § 161 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von € 1.120,00, falls diese uneinbringlich ist,
Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden

gemäß §§ 130 Abs. 5 Z 1 und 118 Abs. 3 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz (ASchG)

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 112,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe
(mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 1.232,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Die I. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den verantwortlichen Beauftragten, Ing. C. J. verhängte Geldstrafe von € 1.120,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 112,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs.7 VStG zur ungeteilten Hand.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich folgende Beschwerde, welche der Beschwerdeführer im Weg seiner ausgewiesenen Vertreter einbrachte:

„Das Straferkenntnis wird in vollem Umfang bekämpft, da der Beschuldigte zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung für schuldig befunden wurde.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.11.2015 wurde der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihm vorgeworfen werde, gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG als bestellter verantwortliche Beauftragte der Firma I. GmbH (FM ...) mit Sitz in Wien, D.-Gasse eine Verwaltungsübertretung zu verantworten zu haben. Konkret sei am 15.06.2015 auf der Baustelle E.-Straße) L., der Mitarbeiter der I. GmbH, namentlich Herr Y. H. dadurch verletzt worden, dass er ein auf dieser Baustelle befindliches Fassadengerüst benutzt habe, um seinen Arbeitsplatz auf der östlichen Balkonreihe im ersten Obergeschoss zu erreichen, wobei kein sicher begehbare Aufstieg beziehungsweise Zugang vorhanden war, der ein gefahrloses Besteigen oder Verlassen der Gerüstanlage um ca. 1 Meter unterhalb der zweiten Gerüstlage des Fassadengerüsts ermöglicht hätte. Hierdurch sei die Bestimmung des § 58 Abs. 7 BauV übertreten worden, wonach für das gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstanlage sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen oder lotrechte festverlegte Leitern anzubringen seien.

Mit schriftlicher Stellungnahme vom 30.12.2015, nahm der Beschuldigte zu den erhobenen Vorwürfen Stellung und führte insbesondere aus, dass die Fassadenarbeiten seitens der Firma F. GmbH erbracht wurden und nicht seitens der I. GmbH. Hier sei es bereits zu einer Verwechslung seitens des Arbeitsinspektorates L. gekommen, welche doch durch die I. GmbH aufgeklärt werden konnte. Ergänzend wurde ausgeführt, dass vor erstmaliger Verwendung des gegenständlichen Baugerüsts, dieses einer optischen Überprüfung unterzogen wurde und eine Mangelhaftigkeit nicht augenscheinlich war. Insbesondere sei der Unfall nicht aufgrund einer Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingetreten, sondern wegen einer leichten Unaufmerksamkeit des verunfallten Mitarbeiters.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 wurde der Beschuldigte durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 27 VStG an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, abgetreten und weitergeführt wurde.

Die belangte Behörde fertigte mit 05.08.2016 das nunmehr angefochtene Straferkenntnis ab und führt zusammengefasst aus, dass nicht glaubhaft dargelegt werden konnte, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden seien um die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu vermeiden. Demnach sei eine Strafbarkeit im gegenständlichen Fall gegeben. Hiergegen richtet sich die nunmehr fristgerecht erhobene Beschwerde des Beschuldigten.

Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Die belangte Behörde führt im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis aus, dass es nicht von Relevanz sei, wer das gegenständliche Gerüst beigestellt habe. Es komme bloß darauf an, dass Arbeitnehmer der I. GmbH dieses Gerüst in Erfüllung ihrer Arbeitspflicht verwendet haben und letztendlich der Arbeitgeber für die Sicherheit, beziehungsweise Gesetzeskonformität des Arbeitsmittels verantwortlich ist.

In Ihrer Ausführung verkennt die belangte Behörde jedoch, dass es gemäß § 62 iVm § 61 BauV einen erheblichen Unterschied darstellt, ob das relevante Gerüst eigenverantwortlich errichtet wurde, oder lediglich von den eigenen Mitarbeitern verwendet wird. § 61 BauV sieht vor, dass Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen

sind. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, nach starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.

Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde ist es daher für eine anfällige Strafbarkeit des Beschuldigten eben nicht ausreichend, dass im Zuge eines Augenscheins durch die zuständige Arbeitsinspektorin die gesetzwidrige Aufstellung des Gerüsts festgestellt wurde. Die belangte Behörde vermeint, dass hierdurch bereits die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung einer Verwaltungsvorschrift aus objektiver Sicht erwiesen sei.

Wie bereits im Zuge des Ermittlungsverfahrens dargelegt und insbesondere seitens der Staatsanwaltschaft L. ermittelt, wurde das gegenständliche Gerüst von der Firma F. GmbH errichtet. Nach Fertigstellung des Gerüsts hatte demnach diese das Gerüst einer Prüfung gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 BauV zu unterziehen. Die Überprüfung hat durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers zu erfolgen.

Sofern es sich, wie im gegenständlichen Fall, lediglich um die Verwendung von bereits fertiggestellten Gerüsten handelt, reduziert sich die Verpflichtung des Gerüstbenützers auf eine Untersuchung des Gerüsts auf offensichtliche Mängel.

Die belangte Behörde beschränkt sich in ihren Ausführungen zur Begründung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses darauf, dass der Beschuldigte nicht glaubhaft dargelegt habe, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden um eine Verletzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu vermeiden. Insbesondere sei nicht aufgezeigt worden, dass ein vom Beschuldigten eingerichtetes Kontrollsystem und Maßnahmensystem konkret funktionieren würde, weshalb die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen seien.

Dem ist jedoch entschieden entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde bereits in Anbetracht der Feststellung der objektiven Tatbestandsmerkmale einem Rechtsirrtum unterlegen ist und demnach nicht die erforderlichen Feststellungen für eine Verurteilung nach § 130 iVm § 118 ASchG getroffen hat.

Die Behörde zeigt zwar korrekt auf, dass ein Arbeitgeber, sofern es eine Schuldlosigkeit im Sinne des § 5 Absatz 1 VStG glaubhaft machen will den Nachweis eines wirksamen Kontrollsystems zu erbringen hat und hierbei initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, jedoch verkennt die belangte Behörde, dass im gegenständlichen Fall bereits die objektiven Tatbestandsmerkmale der angelasteten Verwaltungsübertretung nicht hinreichend dargelegt worden sind.

Ein Verstoß gegen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestände liegt erst dann vor, wenn die belangte Behörde feststellt, dass das gegenständliche Gerüst offensichtliche Mängel aufgewiesen hat, welche der fachkundigen Person des Gerüstbenützers nicht aufgefallen sind. Die belangte Behörde hat sich allerdings mit der rudimentären Strafanzeige des Arbeitsinspektorates L., welche zunächst mitsamt ihren Verbesserungsaufträgen an das falsche Unternehmen abgefertigt wurde und in weiterer Folge mit der Stellungnahme vom 02.02.2016 begnügt. Festgestellt hat die Behörde sodann, dass die „Gesetzwidrigkeit des Gerüsts“ durch die Arbeitsinspektorin festgestellt worden sei und demnach die Übertretung des Beschuldigten objektiv nachgewiesen wäre.

Hierzu ist eingangs auszuführen, dass, insbesondere im Verwaltungsstrafverfahren, es an der belangten Behörde gelegen ist, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt vollständig zu erheben und die notwendigen Beweise aufzunehmen. Die belangte Behörde kann sich hierbei nicht darauf reduzieren festzustellen, dass es dem Beschuldigten nicht gelungen sei, eine Schuldlosigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG

glaubhaft zu machen, sondern ist der gesamte relevante Sachverhalt im Sinn des Gesetzes zu ermitteln, andernfalls ein Verstoß gegen das Gebot der Erforschung der materiellen Wahrheit vorliegt.

Im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis findet sich keine Beweiswürdigung, beziehungsweise auch keine Feststellung dahingehend, dass das gegenständliche Gerüst über offensichtliche Mängel verfügt hätte und diese einer fachkundigen Person überhaupt hätten auffallen können oder müssen.

Konkret lag im gegenständlichen Fall ein derartiger offensichtlicher Mangel nicht vor. Es wurde auch nicht festgestellt, in welchen Abständen sich die Gerüstebenen 1 und 2 zum Balkon befunden haben und ob im gegenständlichen Fall tatsächlich, insbesondere in Anbetracht der sich im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Leitern, überhaupt ein weiterer Aufstieg, neben den ohnehin befindlichen, erforderlich gewesen wäre.

Selbst der Vorarbeiter der I. GmbH, Herr Ya. A. hat im Rahmen seiner Einvernahme am 21.11.2015 angegeben, dass die Gerüste normal aufgestellt waren und ihm keine augenscheinlichen Mängel aufgefallen seien. Insbesondere arbeiteten ja mehrere Parteien auf dem gegenständlichen Gerüst und gab es bis zum Vorfalstag keine Hinweise beziehungsweise Beschwerden dahingehend, dass das Gerüst nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

Beim gegenständlichen Bautrupps am Vorfalstag selbst, welchem auch der verunfallte Mitarbeiter angehörte, handelte es sich um die dritte Partie der I. GmbH auf der gegenständlichen Baustelle. Vor erstmaliger Benützung des gegenständlichen Gerüsts hat der Bauleiter M. S., eine Begehung des gesamten Gerüsts durchgeführt. Aufgrund des Vorhandenseins eines Abnahmeprotokolls und des Umstands, dass das Gerüst bereits seit geraumer Zeit von zahlreichen weiteren Baufirmen verwendet wurde, konnte und musste die fachkundige Person davon ausgehen, dass es sich um eine ordnungsgemäß errichtete Gerüstanlage handelte.

Ungeachtet dessen hat Herr S. das gegenständliche Gerüst einer genauen Kontrolle unterzogen und konnte feststellen, dass dieses optisch einen sehr guten Eindruck gemacht hat. Es waren Fußwehren vorhanden und waren auch die Verbindungsschellen ordentlich angebracht. Augenscheinliche Mängel der Gerüstanlage lagen nicht vor. Eine Begehung der Arbeitsflächen war vom vorhandenen Gerüst gefahrlos möglich. Auch ein Begehen des Balkons im 1. Stock konnte gefahrlos gewährleistet werden. Keinesfalls bestand aber ein dringendes Erfordernis einen ergänzenden Auf- oder Abstieg anzubringen, sondern wurde dies ausschließlich aufgrund des gegenständlichen Arbeitsunfalls von Seiten des Arbeitsinspektorates gefordert. Ein offensichtlicher Mangel lag jedoch nicht vor.

Der Zuständige Bauleiter M. S. hat die Baustelle mehrmals wöchentlich besichtigt und erfolgte im Zuge dieser Termine auch stets eine Kontrolle des vor Ort befindlichen Gerüsts. Eine Mangelhaftigkeit konnte jedoch weder vom zuständigen Bauleiter, noch von den vor Ort tätigen Arbeitern erkannt werden. Auch haben die sonst vor Ort tätigen Arbeiter der weiteren Firmen zu keiner Zeit über eine Mangelhaftigkeit des Gerüsts geklagt.

Eine offensichtliche Mangelhaftigkeit, als ein erforderliches objektives Tatbestandsmerkmal, wurde demnach von der belangten Behörde nicht festgestellt. Es fehlt daher an für eine Verurteilung erforderlichen Tatsachenfeststellungen, weshalb das angefochtene Straferkenntnis an einer erheblichen Mangelhaftigkeit leidet. Vielmehr ist evident, dass zwar aufgrund des gegenständlichen Arbeitsunfalls - im Nachhinein - Mängel des Gerüsts aufgezeigt wurden, jedoch eine offensichtliche Mangelhaftigkeit, wie sie für eine Verurteilung erforderlich ist, im gegenständlichen Fall nicht vorlag.

Ungeachtet dessen hat die I. GmbH ein hinreichendes Kontrollsystem samt

dazugehörigem Maßnahmensystem eingerichtet, sodass im gegenständlichen Fall keinesfalls von einem Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG ausgegangen werden kann.

Die I. GmbH ist eine Tochtergesellschaft des P. AG und daher im Rahmen des Konzernverbundes auch in den konzerneigenen Bereich „Arbeitssicherheit“ integriert. In der gesamten Konzernstruktur werden Arbeitssicherheit und damit einhergehend die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, mit höchster Priorität behandelt. Aus diesem Grund ist ein umfangreiches, an verschiedenen Ebenen des Konzerns ansetzendes Kontrollsystem eingerichtet, welches die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gewährleistet.

Aufgrund einer arbeitsrechtlichen Weisung sind sämtliche leitenden Angestellten, bzw. die den vor Ort tätigen Arbeitern Vorgesetzten verpflichtet, 2-4 Mal jährlich eine Begehung der für sie relevanten Baustellen durchzuführen und über den Zustand und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften Bericht zu erstatten. Ein Teilaspekt hiervon ist die Überprüfung der vor Ort errichteten Gerüste. Diese regelmäßigen Begehungen werden als sogenannte Safety-Walks bezeichnet.

Weiters ist im Konzern eine eigene Stabsstelle Arbeitssicherheit eingerichtet. In dieser sind 11 eigene Sicherheitsfachkräfte tätig, die österreichweit eingesetzt werden und permanent die vorhandenen Baustellen überwachen. Diese Bereichsleiter berichten in regelmäßigen kurzen Abständen dem Konzernvorstand und den zuständigen Bauleitern in den einzelnen Tochtergesellschaften. Diese Sicherheitsfachkräfte kontrollieren nicht nur laufend sämtliche Baustellen, sondern Schulen in regelmäßigen Abständen die Mitarbeiter der Konzerngesellschaften, so auch jene der I. GmbH.

Um auch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gewährleisten zu können, erfolgt nicht nur eine regelmäßige und laufende Kontrolle, sondern ist in eigenen Rundschreiben festgehalten worden, dass es bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften umgehend zu einer schriftlichen Verwarnung des betroffenen Mitarbeiters kommt, bzw. auch weitere arbeitsrechtliche Schritte gesetzt werden können. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird daher rigoros kontrolliert und eingefordert.

Es sind allerdings nicht nur die einzelnen Mitarbeiter der I. GmbH nachweislich laufend im Zuge von regelmäßigen Schulungen mit den für sie relevanten Arbeitnehmerschutzvorschriften konfrontiert, sondern stand diesen im gegenständlichen Fall der für das konkrete Bauvorhaben zuständige Bauleiter M. S., welcher die gegenständliche Großbaustelle von Anfang an mitbetreut hat, zur Seite. Der Bauleiter selbst stand in permanentem Kontakt mit seinem Vorarbeiter Ya. A., ebenso wie mit den bereits vorab auf der Baustelle eingesetzten Vorarbeitern. Die Mitarbeiter der I. GmbH sind dahingehend unterwiesen, dass gefährliche, beziehungsweise auch als riskant einzustufende Arbeitsstätten keinesfalls betreten werden dürfen und umgehend telefonisch mit dem Bauleiter Kontakt aufzunehmen ist, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.

Für die Abwicklung und Einhaltung sämtlicher Vorschriften beim gegenständlichen Bauvorhaben war der Bauleiter M. S. verantwortlich und mit sämtlichen hierfür erforderlichen arbeitsrechtlichen Befugnissen versehen.

Der Bauleiter hat die verwendeten Baugerüste im Vorhinein einer umfassenden Kontrolle unterzogen, wobei keine offensichtlichen Mängel erkennbar waren. Auf der gegenständlichen Baustelle haben diverse Bauunternehmungen das gegenständliche Gerüst benützt und wurde von keiner der vor Ort tätigen Unternehmungen, ebenso wenig wie von der örtlichen Bauleitung eine offensichtliche Mangelhaftigkeit des gegenständlichen Gerüsts vorgefunden. Auch dies spricht eindeutig gegen die - im angefochtenen Straferkenntnis nicht begründete - Vermutung der belangten Behörde, dass ein offensichtlicher Mangel des Gerüsts im gegenständlichen Fall vorgelegen sei.

Wäre ein solcher vorhanden gewesen, wären die Mitarbeiter der I. GmbH umgehend von der gegenständlichen Baustelle, bis zur Sanierung des offensichtlichen Mangels abgezogen worden. Der zuständige Bauleiter hat dies im Rahmen seiner Baubesprechungen eruiert, bestand jedoch keine Veranlassung für dessen Einschreiten.

Da es sich hierbei um die Einhaltung von gesetzmäßig vorgegebenen Arbeitnehmerschutzvorschriften handelt, ist eine damit einhergehende Verweigerung der Leistungserbringung legitim und in weiterer Folge die damit einhergehende Bauverzögerung ausschließlich vom Generalunternehmer, beziehungsweise im gegenständlichen Fall vom Gerüstbauer zu tragen. Durch den damit einhergehenden finanziellen Druck kann die I. GmbH in der Regel gewährleisten, dass die geforderten Sanierungsmaßnahmen durch die hierfür zuständigen Unternehmen umgehend erbracht werden. Im gegenständlichen Fall war dies allerdings nicht möglich, da kein offensichtlicher Mangel vorhanden war, welcher den Mitarbeitern der I. GmbH, bzw. den sonst vor Ort tätigen Mitarbeitern der restlichen Bauunternehmungen auffallen hätte können. Für die gesetzmäßig korrekte Ausführung des Gerüsts haftet hingegen jenes Unternehmen, welches das Gerüst errichtet hat.

Im gegenständlichen Fall hat daher, wenn überhaupt, die Baukoordination versagt, da das Gerüst von zahllosen Unternehmen verwendet worden ist und, sofern man der Argumentation der belangten Behörde folgt, jedes Unternehmen, dessen Mitarbeiter das gegenständliche Gerüst betreten haben, verwaltungsrechtlich zu belangen wäre. Nach Kenntnis der Beschuldigten ist dies nicht geschehen, sondern wurde hier seitens der belangten Behörde, bzw. bereits durch das Arbeitsinspektorat selektiv vorgegangen, was nicht nachvollziehbar ist. Konkret wäre es die Aufgabe der nach § 3 BauKG zu bestellenden Baukoordinatoren gewesen, die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten, ebenso wie die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren. Wenn überhaupt, so wären Mängel in der Baukoordination gelegen, was jedoch wiederum nicht dem Beschuldigten, bzw. der I. GmbH zum Vorwurf gemacht werden kann.

Wie bereits im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme dargelegt, zog sich der verunfallte Mitarbeiter die Verletzungen, entgegen dem hier erhobenen Vorwurf, nicht beim Versuch zu, vom Gerüst auf den darunterliegenden Balkon zu gelangen, sondern stolperte vielmehr über ein am Gerüst befindliches Kabel. Aufgrund dieser leichten Unachtsamkeit gelangte Herr Y. H. zu Sturz, was letzten Endes zu dem unglücklichen Absturz von der zweiten Gerüstebene führte. Bei diesem zog sich Herr Y. H. einen Bruch einer Rippe zu.

Entgegen der Ansicht des Arbeitsinspektorates, sowie der belangten Behörde ist es nicht aufgrund einer Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmung zum gegenständlichen Unfall gekommen, sondern aufgrund einer leichten Unaufmerksamkeit des verunfallten Arbeiters. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen Übertretung des § 58 Abs 7 BauV und dem in weiterer Folge eingetretenen Unfall, ist demnach nicht zu erkennen. Insofern ist auch die Begründung für die Höhe der veranschlagten Strafe nicht schlüssig, da begründend ausgeführt wurde, dass eine 8 fache Überschreitung der Mindeststrafe angemessen sei, da ein Arbeiter wegen der Verwaltungsübertretung verletzt worden ist. Dies trifft nicht zu, weshalb auch die Höhe der verhängten Strafe als unangemessen hoch anzusehen ist.

Die I. GmbH hat, insbesondere in Zusammenschau mit sämtlichen im Konzernverbund der P. AG eingerichteten Sicherheitsrichtlinien, ein umfangreiches und gut funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet, welches im gegenständlichen Fall vom

zuständigen Bauleiter M. S. laufend überwacht wurde. Mangels Erkennbarkeit einer offensichtlichen Mangelhaftigkeit liegt weder ein Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift vor, noch kann dies einem dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht werden.

Die belangte Behörde hat aufgrund des ihr anzulastenden Verstoßes gegen das Gebot der Erforschung der materiellen Wahrheit den Sachverhalt falsch beurteilt und hieraus die unrichtige rechtliche Schlussforderung gezogen, dass ein Verschulden des Beschuldigten, beziehungsweise der I. GmbH vorliegen würde. Dies ist im gegenständlichen Fall allerdings nicht gegeben, da zum einen weder ein offensichtlicher Mangel vorgelegen hat, welcher als objektive Tatbestandsvoraussetzung seitens der belangten Behörde hätte überprüft werden müssen, noch, sofern ungeachtet des tatsächlichen Erscheinungsbildes des gegenständlichen Gerüstes, dennoch von einem offensichtlichen Mangel ausgegangen werden sollte, aufgrund der Errichtung eines ausreichenden Kontrollsystems kein Verschulden des Beschuldigten, beziehungsweise der I. GmbH gegeben ist.“

Dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren liegt die Anzeige des Arbeitsinspektorates L. zugrunde, aus ihr geht im Wesentlichen folgendes hervor:

„Die Arbeitsinspektorin Ingⁿ N. hat bei einer Unfallerkhebung am 15.6.2015 festgestellt, dass

am 15.6.2015

auf der Baustelle E.-Straße, L.

der Arbeitnehmer Hr. Y. H., geb.: 1960

das Fassadengerüst auf der Baustelle E.-Straße, L. benutzt hat, um seinen Arbeitsplatz auf der östlichen Balkonreihe im 1. Obergeschoß zu erreichen, wobei kein sicher begehbarer Aufstieg oder Zugang vorhanden war, der ein gefahrloses Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen zum ca. 1 m unterhalb der 2. Gerüstlage des Fassadengerüstes gelegenen Arbeitsplatzes ermöglichte.

Dadurch wurde § 58 Abs. 7 BauV übertreten, wonach für das gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen oder lotrechte, festverlegte Leitern anzubringen sind.

Es wird daher gemäß § 9 Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001 (ArbIG) beantragt, gegen die/den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche/n ein Strafverfahren einzuleiten und diese/n wegen Übertretung der nachstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldstrafe in der beantragten Höhe zu bestrafen:

Tatvorwurf Nr.	Übertretene Bestimmung	Strafbestimmung	Beantragte Strafhöhe
	§ 58 Abs. 7 BauV	§ 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 ASchG	€ 1.328,-
Summe			€1.328,- (eintausenddreihundertachtundzwanzig)

Begründung der Strafhöhe:

Der Strafraum gemäß § 130 Abs. 1 ASchG beträgt 166 bis 8.324 €. Somit ist gesetzlich eine Strafhöhe bis zum 50fachen der Mindeststrafe vorgesehen.

Die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe von 1.328,- € für die Übertretung von § 58 Abs. 7 entspricht dem 8 fachen der Mindeststrafe, was wie folgt begründet wird: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Durch die Übertretung des § 58 Abs. 7 wurde das durch die Strafdrohung geschützte Rechtsgut, nämlich Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer/innen, besonders gefährdet, weil die Tat einen Arbeitsunfall nach sich gezogen hat, bei dem ein Arbeitnehmer verletzt wurde, sodass im Sinne des § 19 Abs. 1 die Verhängung zumindest der 8 fachen Mindeststrafe angemessen erscheint.

Da es im gegenständlichen Fall zu einem Arbeitsunfall gekommen ist, wurde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gemäß § 78 StPO erstattet. Es wird ersucht gegen die Verantwortlichen das Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens auszusetzen. (Verunfallter: Y. H./geb.: 1960)

Bei der Strafbemessung wurde von einer Unbescholtenheit des Beschuldigten ausgegangen.

Sollte es sich um einen Wiederholungsfall handeln, wird um Verdoppelung der Strafhöhe im Sinne des § 130 Abs. 5 ASchG ersucht.

Dem Arbeitsinspektorat wurde die Bestellung des Herrn Ing. J. C., whft. Wien, D.- Gasse, geb. 1947, als verantwortlich Beauftragter gemäß § 23 ArbI G gemeldet."

Neben einem Foto von dem beanstandeten Fassadengerüst ist auch unter anderem die Bestellungsurkunde zum verantwortlich Beauftragen des nunmehrigen Beschwerdeführers aktenkundig.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.11.2015, vom Magistrat der Landeshauptstadt L. an den nunmehrigen Beschwerdeführer gerichtet, wurde diesem die verfahrensgegenständliche Übertretung erstmals zur Last gelegt und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Dazu richtete der nunmehrige Beschwerdeführer im Wege seiner ausgewiesenen Vertreter folgende Stellungnahme an den Magistrat der Stadt Wien:

„Dem Einschreiter wird zur Last gelegt, er habe gem. § 9 Abs 4 VStG als bestellter verantwortlicher Beauftragter zu verantworten, dass am 15.06.2015 ein Mitarbeiter der I. GmbH, Zweigniederlassung Oberösterreich, P.-straße, L., namentlich der Mitarbeiter Y. H., geb. 1960, ein Fassadengerüst benützt habe, welches entgegen der Schutzvorschrift des § 58 Abs 7, BauV, ein gefahrloses Übertreten durch Errichtung von begehbaren Aufstiegen nicht ermöglicht habe. Durch die Nichtleitereinhaltung dieser zitierten Arbeitnehmerschutzbestimmung sei der genannte Arbeitnehmer vor Ort besonders gefährdet worden, was in weiterer Folge zu einem Arbeitsunfall geführt habe.

Zum genannten Vorwurf ist wie nachstehend auszuführen:

Korrekt ist, dass die I. GmbH, Zweigniederlassung Oö, P.-straße, L. an der Adresse E.-Straße, L. tätig wurde. Es handelt sich hierbei um eine Baustelle der Bauunternehmung G.-KG, welche als Generalunternehmer für die Sanierung des genannten Objektes verantwortlich war. Zuständiger Baustellenkoordinator an der gegenständlichen Baustelle war Herr K. F., S.-weg, U..

Das gegenständliche Baugerüst wurde für die auszuführenden Fassadenarbeiten, welche seitens der Firma F. GmbH erbracht wurden, sowie für die Gebäudeabdichtungsarbeiten, welche seitens der I. GmbH ausgeführt wurden, errichtet. Die Mitarbeiter der Firma I. GmbH nutzten diesbezüglich für die von Ihnen zu verrichtenden Arbeiten bestehende Strukturen auf der gegenständlichen Baustelle und wurde Ihrerseits das gegenständliche Baugerüst nicht errichtet. Aus eben diesem Grund wurde dem Arbeitsinspektorat seitens der Firma I. GmbH mit Eingabe vom 06.08.2015 mitgeteilt, dass die von diesem geforderten Mängelbehebungsarbeiten betreffend das gegenständliche Baugerüst an der Adresse E.-Straße, L., nicht durch die Firma I. GmbH ausgeführt werden können, da diese weder mit der Aufstellung des Gerüsts, noch mit seiner Wartung, bzw. Vorhaltung beauftragt ist. Diese Stellungnahme wurde seitens des Arbeitsinspektorats zur Kenntnis genommen und keine weiteren Aufträge mehr an die hierfür gänzlich unzuständige I. GmbH erteilt. Die Verantwortung der I. GmbH und somit des Einschreiters erstreckt sich demnach nicht auf die gesetzeskonforme Errichtung des gegenständlichen Baugerüsts. Gem. § 61 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung lediglich von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen, was im gegenständlichen Fall erfolgt ist.

Vor der erstmaligen Verwendung des gegenständlichen Baugerüsts hat sich die I. GmbH über das gegenständliche Baugerüst informiert und dieses einer optischen Überprüfung unterzogen. Hierbei ist aufgefallen, dass die beim Gerüst angebrachten Verbindungsschellen sauber ausgeführt und darüber hinaus Fußwehren an den erforderlichen Stellen vorhanden waren. Im Rahmen dieser optischen Überprüfung auf offensichtliche Mängel konnten keine Mängel des Baugerüsts festgestellt werden. Dieses machte vielmehr einen optisch guten Eindruck. Die I. GmbH als Arbeitgeber des verunfallten Y. H. ist demnach der gesetzlich geforderten Kontrollpflicht an der gegenständlichen Baustelle vollumfänglich nachgekommen. Allfällige darüber hinaus gehende Versäumnisse, welche im Verantwortungsbereich des Gerüstbauers gelegen waren, können der I. GmbH, bzw. dem nunmehrigen Einschreiter nicht zur Last gelegt werden.

Vor dem gegenständlichen Unfall waren bereits Arbeiter der I. GmbH am gegenständlichen Objekt tätig und gab es keinerlei Hinweise darauf, dass die Balkone an dieser Baustelle nicht ordnungsgemäß zugänglich waren. Da sich die Arbeiten bereits im Endstadium befanden und die Endabnahme vorbereitet werden sollte, muss es sich beim nunmehr Gegenständlichen um einen der letzten zu bearbeitenden Balkone gehandelt haben, weshalb dieser Umstand nicht augenfällig war.

Die Verantwortung für die fachgerechte, sowie den Bestimmungen der §§ 58 ff BauV entsprechende Ausführung des Baugerüsts obliegt jenem Unternehmen, welches die Errichtung des Baugerüsts zu verantworten hat. Eine gänzliche Verlagerung dieser Verantwortung auf jene Unternehmen, welche das bestehende Baugerüst benutzen müssen ist sowohl der BauV, als auch dem ASchG fremd. Eine solche Auslegung würde zu einer Verlagerung der Verantwortungsbereiche auf solche Unternehmen führen, welche faktisch keine Möglichkeit zur Behebung allfälliger Mängel haben.

Zum konkreten Unfallshergang ist auszuführen, dass zwischenzeitig Ermittlung seitens der Staatsanwaltschaft L. zur GZ ... eingeleitet wurden. Der verunfallte Mitarbeiter zog sich die Verletzungen demnach, entgegen dem hier erhobenen Vorwurf, nicht beim Versuch zu, vom Gerüst auf den darunterliegenden Balkon zu gelangen, sondern

stolperte vielmehr über ein am Gerüst befindliches Kabel. Aufgrund dieser leichten Unachtsamkeit gelangte Herr Y. H. zu Sturz, was letzten Endes zu dem unglücklichen Absturz von der zweiten Gerüstebene führte. Bei dieser zog sich Herr Y. H. einen Bruch einer Rippe zu.

Entgegen der Ansicht des Arbeitsinspektorates ist es nicht aufgrund einer allfälligen Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmung zum gegenständlichen Unfall gekommen, sondern aufgrund einer leichten Unaufmerksamkeit des verunfallten Arbeiters. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der dem Einschreiter vorgeworfenen Übertretung des § 58 Abs 7 BauV und dem in weiterer Folge eingetretenen Unfall ist demnach nicht zu erkennen. Ungeachtet dessen oblag es nicht der I. GmbH für die Einhaltung der §§ 58 ff BauV Sorge zu tragen, weshalb ein allfälliger Verstoß gegen solche Vorschriften dieser auch nicht vorgeworfen werden kann. Das Gerüst wurde vor Benützung durch die Arbeiter einer optischen Überprüfung auf offensichtliche Mängel hin unterzogen und konnten keine derartigen Mängel festgestellt werden. Bei der gegenständlichen Strafanzeige des Arbeitsinspektorates, welche am gleichen Tag abgefertigt wurde wie die (unrichtige) Aufforderung an die I. GmbH zur Behebung der Mängel am Baugerüst, handelte es sich aller Voraussicht nach ebenfalls um einen irrtümlich gegenüber der hierfür nicht verantwortlichen GmbH erhobenen Vorwurf. Dieser Irrtum wurde erst mit schriftlicher Verständigung der I. GmbH vom 06.08.2015 aufgeklärt, als die Strafanzeige bereits an den Magistrat der Stadt L. abgefertigt war.

Da die I. GmbH ihren Kontrollpflichten im gesetzlich geforderten Umfang vollumfänglich nachgekommen ist und die hier aufgezeigten Vorwürfe nicht von der I. GmbH und somit dem Einschreiter zu vertreten sind, kann ein schuldhaftes Versäumnis der I. GmbH nicht aufgezeigt werden.“

Angeschlossen wurde dieser Stellungnahme das „Besichtigungsergebnis“ des Arbeitsinspektorates L. vom 27.07.2015, welches an die I. GmbH, P.-straße, L., gerichtet wurde.

Aus diesem Besichtigungsergebnis geht folgendes hervor:

Am 15.06.2015 hat die Arbeitsinspektorin Ing. N. bei der Besichtigung der Baustelle festgestellt, dass Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen nicht beachtet wurden Sie werden daher gemäß § 9 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ersucht, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Ihre schriftliche Mitteilung über den Abschluss der Maßnahmen erwarten wir bis längstens 11.08.2015. Für diese Mitteilung kann das beiliegende Formular verwendet werden. Bitte beachten Sie die für die Umsetzung festgelegten Fristen!

- 1) Der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt im Bereich der Balkone betrug, obwohl keine Vormauerungen oder ähnliche Arbeiten, bei denen mit dem Anbringen einer Wandverkleidung der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt um mind. 10 cm verringert wird, mehr als 40 cm und es waren keine Wehren vorhanden.

Im gegenständlichen Fall muss das Gerüst im Bereich der Balkone im 1. OG als Schutzgerüst ausgeführt sein.

Der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt muss möglichst gering sein. Auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Gerüsts sind Wehren anzubringen, wenn Absturzgefahr besteht und der

Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt bei reich gegliederten Fassaden sowie bei Vormauerungen und ähnlichen Arbeiten, bei denen mit dem Anbringen einer Wandverkleidung der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt um mindestens 10 cm verringert wird, mehr als 40 cm, in allen sonstigen Fällen mehr als 30 cm beträgt.
{ § 58 Abs. 5 BauV)

Gemäß § 59 Abs 4 BauV müssen Gerüstlagen der Fanggerüste möglichst dicht an das bestehende Bauwerk anschließen und an der Außenseite mit einer mindestens 50 cm hohen Blende versehen sein.
Frist: unverzüglich

- 2) Die Absturzsicherung im Bereich der Balkone fehlte obwohl ein Absturz aus ca 3 m Höhe möglich ist.

Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen.
(§ 7 Abs. 1 BauV)
Frist: unverzüglich

Hinweis:

Absturzgefahr liegt vor:

bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen, an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, wenn die Gefahr des Versinkens besteht, an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.
(§ 7 Abs. 2 BauV)

- 3) Das gefahrlose Verlassen der Gerüstlage zum Arbeitsplatz auf den Balkonen war nicht möglich.

Für das gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen sind sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen oder Iotrechte, festverlegte Leitern, anzubringen.
(§ 58 Abs. 7 BauV)
Frist: unverzüglich

Es wird mitgeteilt, dass bezüglich Punkt 3, gemäß § 9 ArbIG Strafanzeige erstattet wurde.“

Mit Schreiben vom 06.08.2015 teilte die I. GmbH dem Arbeitsinspektorat für den ... Aufsichtsbezirk in L. mit, dass die Behebung der genannten Mängel im Wesentlichen abgeschlossen wurde bzw. geeignete Maßnahmen die künftige Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften gewährleistet werden könne.

In dieser Mitteilung wurde weiters darauf verwiesen, es sei zu einer Verwechslung bei den Zuständigkeiten gekommen, da die Firma I. GmbH weder

mit der Aufstellung des Gerüstes noch mit seiner Wartung bzw. Vorhaltung etwas zu tun hatte, sondern das Gerät nur als Zugang zum Dach genützt habe, wie auch zu den Balkonen.

Mit Schreiben vom 25.03.2016 wurde das Verwaltungsstrafverfahren vom Magistrat der Landeshauptstadt L. an das Magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk gemäß § 27 VStG abgetreten, da sich der Dienstort des verantwortlichen Beauftragten, Herrn Ing. C. J., in Wien, D.-Gasse, befindet (Blattzahl 25).

In der Folge führte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, das Verwaltungsstrafverfahren fort, da der Unternehmenssitz sich in Wien, H.-straße, befindet (Blattzahl 34 verso).

Aufgrund einer Anfrage bei der Staatsanwaltschaft L. wurde seitens der Staatsanwaltschaft L. folgendes bekanntgegeben:

„BENACHRICHTIGUNG
Des Opfers
Von der Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung von

Name: A. Ya., geb. 1983
Bericht durch: Polizeiinspektion LINZ ...
Zahl: E1/62982/2015
Bericht durch: Polizeiinspektion LINZ ...
Zahl: B6/62982/2015

Name: I s. Ja., geb. 1973
Bericht durch: Polizeiinspektion LINZ ...
Zahl: E1/62982/2015
Bericht durch: Polizeiinspektion LINZ ...

gefunden und das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Betrifft: Arbeitsunfall vom 15.6.2015“

In der Folge ergeht das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 23. November 2017 eine mündliche Verhandlung durch, zu welcher neben dem Beschwerdeführer und seinen ausgewiesenen Vertretern auch das Arbeitsinspektorat für den ... Aufsichtsbezirk als Partei und als Zeugen Herr Ya. A., Herr Ing. So., Herr M. S. und Frau Ing. N.

(Anzeigelegerin des Arbeitsinspektorates L.) als Zeugen geladen wurden.

Der Beschwerdeführer selbst erschien nicht zu der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, sein ausgewiesener Vertreter brachte folgendes vor:

„Auf das bisherige Vorbringen im Verfahren, insbesondere auch in der Beschwerde, wird hingewiesen und ergänzend vorgebracht:

Die I. GmbH hat auf der besagten Baustelle bestehende bzw. von einer Drittfirma errichtete Strukturen genutzt, weshalb der Maßstab der Sie treffenden Überprüfungsspflicht anhand des § 61 BauV zu beurteilen ist. Demnach liegt eine Verwaltungsübertretung nur dann vor, wenn offensichtliche Mängel, die bei einer Besichtigung vor erstmaliger Benutzung augenscheinlich wären, vorliegen. Dies war im gegenständlichen Fall nicht gegeben und wurde das Gerüst mehrfach im Sinne des erforderlichen Prüfungsausmaßes begutachtet. Die Überprüfung des Zustandes des Gerüsts erfolgte durch den Zeugen, Herrn S..

Die I. GmbH ist in den P. Konzern integriert und Teil des dort vorhandenen, umfangreichen Sicherheitskonzeptes.“

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates nahm dazu Stellung wie folgt:

„Die Strafanzeige des AI wird vollinhaltlich aufrecht erhalten und es wird im Verfahren zu zeigen sein, dass bereits bei Beginn der Baustelle im Zusammenhang mit der Einrichtung der Arbeitsplätze und der Aufstellung des Gerüsts Fehler vorgekommen sind, die letztlich zu der angezeigten Übertretung geführt haben.

Das AI hat nur eine umfangreichere Kontrolle nach dem Arbeitsunfall am 15.6.2015 durchgeführt, dazu kann die als Zeugin hier anwesende Beamtin des AI L. genauere Angaben machen.“

Die Zeugin Frau Ing. N. (die Anzeigelegerin des Arbeitsinspektorates L.) sagte als Zeugin vor dem Verwaltungsgericht Wien aus wie folgt:

„Ich kann mich an die Erhebung vom 15.6.2015 auf der Baustelle in der E.-Str. in L. noch recht gut erinnern, es war damals einer meiner ersten Anzeigen. Ich wurde damals von meinem Dienststellenleiter zu dieser Baustelle nach einem Arbeitsunfall geschickt. Bei meinem Eintreffen war sowohl die Polizei schon wieder weg, als auch das Rote Kreuz, der Verunfallte ist in ein Krankenhaus gebracht worden. Ich habe damals den auf der Baustelle anwesenden Vorarbeiter befragt. Auf der Baustelle waren sicher noch Bauarbeiter der Firma I. GmbH anwesend. Den Vorarbeiter oder einen Arbeitnehmer der Firma I. GmbH fragte ich nach dem Unfallhergang. Die Arbeiter der Firma I. hatten den Auftrag, auf allen Balkonen des Gebäudes Abdichtungsarbeiten zu verrichten. Es handelte sich dort nicht um den Neubau eines Gebäudes, sondern um eine Sanierung. Der abzudichtende Balkon, auf dem der Verunfallte arbeitete, befand sich zwischen der ersten und zweiten Gerüstlage. Ich habe natürlich im Zuge meiner Tätigkeiten das Gerüst in Augenschein genommen und bin in der Folge auch hinauf geklettert, dabei fielen mir Mängel auf. Als gravierendster Mangel erschien mir, dass die Arbeiter, um auf den Arbeitsplatz auf der Balkonplatte zu gelangen, entweder ca. 75 bis 80 cm auf den Arbeitsplatz auf der Balkonplatte hochklettern mussten oder eben abspringen. Es war auch erforderlich, von der zweiten Gerüstlage teilweise etwas mehr als ca. 1 m hinunterzuspringen. Es war keine Leiter zum Balkon vorhanden. In diesem Zusammenhang werden vier Lichtbilder im Format A4, die anlässlich der Kontrolle von mir aufgenommen worden sind, zum Protokoll gegeben. Die mangelhafte Ausführung des Gerüsts im zuvor beschriebenen Umfang, war sicher offenkundig. Dazu hätte es auch keiner besonderen Ausbildung als Bauingenieur oder Polier bedurft. Ich habe das Gerüst, wie erwähnt, auch in der Nähe inspiziert und dabei auch festgestellt, dass der Abstand

der Gerüstlagen zum eingerüsteten Objekt zu groß war. In der Folge habe ich mit schriftlichen „Besichtigungsergebnissen“ die Firma I. aufgefordert, bestehende Mängel des Gerüsts im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der BauV zu beheben. Die Firma I. antwortete auf diese Mängelfeststellung „Besichtigungsergebnis“ dahingehend, dass sie für das Gerüst nicht zuständig seien. Ich telefonierte aufgrund dieser Stellungnahme der Firma I. mit Herrn S. und wies ihn unter anderem auf die Verantwortung des Gerüstbenützers hin.

Es kam dann ca. eine Woche nach diesem Telefonat zu einer Besprechung auf der Baustelle mit Vertretern der Firma G. und dem Baustellenkoordinator. In der Folge wurden die beanstandeten Mängel behoben.

Über Befragung des Vertreters des AI:

Es gab zu den Balkonen keine andere Zugangsmöglichkeit, da die Wohnungen dieses Altbaus bewohnt waren.

Die zuvor geschilderte Situation zum Erreichen des Arbeitsplatzes bei den Balkonen wurden auch mit Arbeitern auf der Baustelle gesprochen, die bestätigen, dass es nur mit Abspringen oder Hochklettern auf den Balkon vom bzw. auf das Gerüst geht.

Herr S. war bei der Kontrolle nicht auf der Baustelle anwesend, ich habe aber später, wie erwähnt, mit ihm telefoniert.

Über Befragung des BfV:

Auf die Frage, ab welchem Höhenunterschied es erforderlich ist eine Leiter einzuziehen: Sicher wenn es mehr als eine Stufenhöhe ist, die Arbeiter haben eben auf das Abspringen bzw. Hinaufklettern verwiesen. Im Gesetz wird nur das „gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstlage“ gefordert.

Es waren noch andere Firmen auf dem Gerüst tätig, auf den Balkonen zum Zeitpunkt der Kontrolle allerdings nur Arbeiter der Firma I..

Das Abnahmeprotokoll haben wir uns angesehen, aber wenn mehrere Firmen auf einem Gerüst tätig sind, hat es nicht Relevanz, da die Firmen erfahrungsgemäß ihr Gerüst im erforderlichen Umfang umgebaut wird. Ich habe mich damals nicht erkundigt, ob die Firma I. das Gerüst umgebaut hat. Was im Abnahmeprotokoll bzw. ob darin Anmerkungen bezüglich der Zugänge zu den Balkonen enthalten haben, daran kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Es hat sich um ein Fassadengerüst gehandelt. Soweit ich mich erinnern kann, wurde in weiterer Folge eine Leiter von der ersten Gerüstlage auf die Balkonplatte errichtet. Das spezielle Problem bestand nur in dieser Höhe bei den Balkonen zwischen erster und zweiter Gerüstlage. Bei diesem speziellen Haus waren zwei Balkone pro Gerüstlage abzudichten. Ich habe nicht ausdrücklich nachgemessen ob die Abstände der Gerüstlage und der Balkonplatte unterschiedlich waren oder nicht, nach Augenmaß war der Abstand aber gleich.“

Der Zeuge M. S. erstattete folgende Zeugenaussage vor dem Verwaltungsgericht Wien:

„Ich kann mich an den Vorfall vom 15.6.2015 auf der Baustelle E.-Str. noch erinnern. Ich selbst war an diesem Tag auf der Baustelle nicht anwesend. Die Firma I. GmbH hat zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig ca. 8 Baustellen im Bereich Oberösterreich verantwortlich durchgeführt. Ich bin der Gruppenleiter für Oberösterreich und war daher für diese Baustellen als Bauleiter zuständig. Der Verantwortliche auf der Baustelle selbst ist der Polier oder Vorarbeiter. Der Vorarbeiter bzw. Polier auf der Baustelle war Herr Ya. A.. Nach dem Arbeitsunfall am 15.6.2015 hat mich Herr Ya. davon verständigt. Das gegenständliche Gerüst ist schon seit ca. 2 Monaten gestanden. Generalunternehmer war die Firma G.. Wer das Gerüst konkret aufgestellt hat, weiß ich heute nicht mehr. Auf der Baustelle gab es einen Baustellenkoordinator. Mir selbst ist bei einer Begehung nicht aufgefallen, dass das Gerüst nicht in Ordnung gewesen wäre. Es gab von der Firma G. einen Polier, von der Firma I. gab es keinen besonderen Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gerüst. Die Arbeiter der Firma I. werden aber regelmäßig geschult, im Zusammenhang mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes und ähnlicher gesetzliche Bestimmungen. Ich selbst war nur einmal pro Woche auf der gegenständlichen Baustelle, da fanden Baustellenbesprechungen statt.“

Über Befragung des BfV:

Die I. hatte auf dieser Baustelle Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten zu verrichten. Bevor die Firma I. ihre Arbeiten begann, haben auch andere Firmen das Gerüst genutzt. Die Firma I. hat das Gerüst nicht umgebaut.

Das Gerüst sieht man sich an, wenn man das erste Mal auf die Baustelle kommt, sonst benützt man es, wenn man auf der Baustelle auf das Dach muss. Die Balkone wurden Zug um Zug damals saniert. Mir ist nichts bekannt, dass seitens der Arbeiter Beschwerden wegen schlechter Erreichbarkeit zu den Balkonen erhoben worden sind.

An ein Telefonat mit einer Beamtin des AI kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Ab einem Abstand von ca. 1,5 m zwischen Gerüstlage und Arbeitsbereich ist sicher eine Leiter erforderlich, es kann aber auch weniger als 1,5 m sein. Ich kann mich heute nicht erinnern, ob hier eine Situation vorgelegen ist, wo eine Aufstiegshilfe erforderlich gewesen wäre. Wenn ich von einem solchen Mangel Kenntnis erlange, erfolgt die Mängelbehebung über die Firma bzw. im Wege des Bauleiters auf der Baustelle, auf dieser Baustelle war, wie erwähnt, die Firma G..

Es gibt einmal pro Jahr die große Polier- und Vorarbeiterschulung. In meiner Abteilung findet jährlich auch eine intensive Schulung aller Arbeiter statt, wobei es sich um Gefahrenabwehr und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzsicherheit geht. Bei festgestellten Fehlern bei Arbeitern erfolgt vorerst eine Abmahnung, verstößt ein Arbeiter öfters gegen derartige Bestimmungen, wird auch mit Kündigung vorgegangen.

Über Befragung des Vertreters des AI:

Die Baustelle begann bereits im Jahr 2014, die Aufstellung des Gerüsts war eine der ersten Maßnahmen auf der Baustelle. Der Arbeitsumfang für die Firma I. stand von Anfang an mehr oder weniger fest. Ich habe die Zugänglichkeit der Arbeitsplätze für die Firma I. durch Augenschein des Gerüsts überprüft. Für mich war kein Mangel ersichtlich. Mir ist bekannt, dass ich als Gerüstbenützer eine Gerüstprüfung vornehmen muss, einen Gerüstprüfungsvormerk habe ich nicht angelegt, aber es gab ein Gerüstabnahmeprotokoll vom Gerüstaufsteller.

Über Befragung des BfV:

Wenn mir ein Lichtbild von einem Gerüstteil gezeigt wird, auf dem der unterschiedliche Abstand von Gerüstlage und Arbeitsbereich (Balkon) gezeigt wird, so wäre eine Aufstiegshilfe (je nach Größe des Arbeiters) in einem Bereich vorteilhaft. Wenn mir die insgesamt vier Farbfotos bezüglich des Gerüsts gezeigt werden, so kann ich jedenfalls keinen augenfälligen Mangel erkennen.“

Der Vorarbeiter der I. GmbH Ya. A. sagte als Zeuge aus:

„Ich war zwar am 15.6.2015 grundsätzlich auf der Baustelle, war aber ca. eine Stunde abwesend, um Material für die Baustelle zu holen. Während meiner Abwesenheit hat sich der Arbeitsunfall ereignet. Als ich gerade von der Firma wegfuhr, verständigte mich ein Arbeitskollege von dem Arbeitsunfall, ich selbst habe die Rettung angerufen. Soweit ich mich erinnern kann, war die Polizei noch auf der Baustelle anwesend. Später kam auch eine Dame vom AI und führte Erhebungen durch. Wir haben dann kurzfristig die Bautätigkeiten eingestellt. Ich war Vorarbeiter der Firma I. GmbH und wurde von der Arbeitsinspektorin kurz über den Unfall befragt. Diesen habe ich jedoch selbst wie erwähnt nicht wahrgenommen. Wir haben damals vorerst das Dach saniert und sollten dann die Balkone sanieren.

Soweit ich mich erinnern kann, haben wir erstmals – nach Fertigstellung der Dacharbeiten – am 15.6.2015 an den Balkonen zu arbeiten begonnen. Mir selbst ist nicht gleich aufgefallen, dass der Abstand zwischen der Gerüstlage und dem Balkon im ersten Stock vielleicht etwas groß war. Ich selbst war zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles nicht auf der Baustelle, den Ablauf des Arbeitsunfalles habe ich daher nicht wahrgenommen. Hätte ich festgestellt, dass etwas mit dem Gerüst „nicht passt“, hätte ich meinen Vorgesetzten Herrn S. angerufen. Soweit ich mich erinnern kann, ist das Gerüst danach

hergerichtet worden, es sind ein paar Gitter dazugekommen und es wurden Leitern aufgestellt.

Über Befragung des BfV:

Ich habe selbst auf dem Gerüst in der Früh gearbeitet und habe Aufträge an die anderen Arbeiter verteilt. Das Gerüst haben wir ja schon monatelang genützt, um auf das Dach zu kommen, aus meiner Sicht war es auch nicht schwierig auf die Balkone zu kommen. Auf einen Balkon ist seitlich eine Flüssigkeitsabkennung zu erkennen, die von den Arbeitern der I. angelegt werden. Die übrigen Arbeiten auf dem Balkon wurden von einer anderen Baufirma ausgeführt, welche ebenfalls das Gerüst benützt hat. Weiters waren auch Elektriker und andere Firmen (z.B. Fassadenarbeiter) tätig, die ebenfalls problemlos dasselbe Gerüst benützt und auch auf denselben Balkonen gearbeitet haben. Mir ist völlig unbekannt, dass irgendjemand von einer dieser Firmen sich über das Gerüst beschwert hätte.“

Herr Ing. So., der zum Kontroll- und Unfallpräventionssystem aussagte, führte als Zeuge vor dem Verwaltungsgericht Wien aus:

„Zu der Situation an Ort und Stelle, nämlich auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle, kann ich aus eigener Wahrnehmung keine Aussagen machen. Ich war weder am 15.06.2015 noch nachher auf der gegenständlichen Baustelle, bin aber verantwortlich für den Bereich Arbeitssicherheit im gesamten P. Konzern. Einfach gesagt, geht es in diesem Bereich darum, dass es zu Arbeitsunfällen wie im gegenständlichen Fall gar nicht kommt.

Wir probieren durch Schulungsmaßnahmen, Begehungen, durch Rundschreiben unsere Linienorganisation zu sensibilisieren und in die Pflicht zu nehmen, dass wir keine Arbeitsunfälle haben. Es gibt in der Organisation Österreich der Firma P. insgesamt 16 hauptberuflich tätige Sicherheitsfachkräfte. Wir überprüfen auch Baustellen, sowohl angekündigt als auch unangekündigt, unsere Wahrnehmungen werden dann in einem Protokoll festgehalten, gibt es Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, kommt es zu Einleitung von Maßnahmen, die die Arbeitssicherheit erhöhen soll. Diese Neuorganisation existiert seit 2015, im Jahr 2017 ist festzustellen, dass die niedrigsten Unfallkennzahlen vorliegen, seitdem die Firma P. solche Statistiken macht. Die Grundverantwortung für die Arbeitssicherheit hat natürlich der „Linienverantwortlicher“. Auch er muss seine Kontrolltätigkeit ordentlich schriftlich protokollieren. Die Firma P. liegt auch nach der Statistik der AUVA weit unter dem branchenüblichen Durchschnitt, das zeigt den Erfolg der intensivierten Bemühungen um vermehrt möglichen Arbeitsunfällen entgegen zu wirken. In die Statistik sind auch die Tochterfirmen der P. AG einbezogen. In dieser Intensität bemüht man sich bei der Firma P. durch unsere Einheit „Gruppe Arbeitssicherheit“ seit rund zwei bis drei Jahren, wobei die Erfolge von Jahr zu Jahr steigen.

Über Befragung des BfV:

Die Meldungen der verschiedenen Ebenen werden je nach Schweregrad der Abweichung im Rahmen der Firmenhierarchie weitergegeben, und es wird dann darauf durch Schulungen bzw. spezielle Maßnahmen darauf hingewirkt, dass wieder ordnungsgemäße Verhältnisse entstehen. Es gibt eine Palette an Maßnahmen wie auch Einkauf von spezieller Schutzausrüstung, technische Ausrüstung etc. Durch Rundschreiben wird verstärkt darauf hingewiesen, dass bei wiederholten Abweichungen oder Nichtbefolgung von Weisungen arbeitsrechtliche Konsequenzen zu setzen sind. Diese Konsequenzen betreffen nicht nur Arbeiter sondern auch höhere Ebenen der Linienorganisation. Solche „Rundschreiben“ sind bei der Firma P. die höchste Art einer Dienstanweisung. Es muss jeder, der diese Dienstanweisung gelesen hat, muss dies elektronisch bestätigen. Die konkrete Baustelle wird vom Vorarbeiter oder Polier (je nach Umfang der Baustelle) auf Ordnungsmäßigkeit überprüft. Dieser wird schriftlich in seiner Funktion bestellt, damit ihm seine Verantwortung auch bewusst ist. Sicherheitsbegehungen erfolgen durch das obere Management, diese Sicherheitsbegehungen sind auch durch das obere

Management zu protokollieren. Jeder Verantwortliche hat seine Zuständigkeit in einem Teil seines Verantwortungsbereiches wahrzunehmen. In Oberösterreich wird verstärkt durch Jahresschulungen verstärkt darauf hingewirkt, dass Mängel in Zukunft einerseits bereits im Vorfeld erkannt und dann auch abbestellt werden.“

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erstattete folgende Schlussausführungen:

„Aus der Sicht des AI ist ein wesentlicher Umstand zu Tage getreten, es haben mehrere Verantwortungsträger der Baustelle den mangelhaften Zustand des Gerüsts nicht erkannt und daher auch dagegen nichts unternommen. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass ein Abstand von ca. 30cm ohne Hilfsmittel überbrückt werden kann (Sprossenabstand einer Leiter). Aus der Sicht des AI ist die Übertretung dem Grunde nach vorhanden gewesen. Es wird die Bestätigung des Straferkenntnisses in der Schuldfrage beantragt, gegen eine moderate Herabsetzung der Geldstrafe besteht kein Einwand.“

Auch der ausgewiesene Vertreter des Beschwerdeführers erstattete Schlussausführungen, er führte aus wie folgt:

„Wie das Beweisverfahren gezeigt hat, bestehen keine einheitlichen Normen und Richtlinien, die „Abstandsvorschriften“ und Mindestabstände im Sinne des § 58 Abs. 7 BauV definieren. Die vorgelegten Fotos zeigen geringfügige Abweichungen zwischen den einzelnen Balkenebenen zum Baugerüst, wobei selbst seitens des AI ausgeführt wurde, dass die Abstände im zweiten Stockwerk augenscheinlich so gering waren, dass eine Maßnahme nach § 58 Abs. 7 BauV nicht erforderlich war. Zudem wurden die gegenständlichen Balkone bereits vorab durch andere Unternehmen über das Gerüst betreten und ist auch diesen kein offensichtlicher Mangel aufgefallen.“

In Ermangelung konkreter Grenzwerte ist daher davon auszugehen, dass kein offensichtlicher Mangel vorgelegen ist bzw., wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass ein solcher Mangel vorgelegen ist, ist das Verschulden des Bf verschwindend gering, dies insbesondere unter Berücksichtigung des umfangreichen Kontrollsystems. Beantragt wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafe, in eventu eine Ermahnung.“

Im Anschluss an diese Schlussausführungen wurde das Erkenntnis mündlich verkündet und kurz begründet.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Seitens der Arbeitsinspektorin Ing. N. des Arbeitsinspektorates L. wurde auf der Baustelle in der E.-Straße, L., am 14.06.2015 eine Erhebung durchgeführt, wobei die Arbeitsinspektorin feststellte, dass das Fassadengerüst auf der Baustelle E.-Straße, L., von dem Arbeitnehmer Y. H. benutzt wurde, um seinen Arbeitsplatz auf der östlichen Balkonreihe im ersten Obergeschoss zu erreichen, wobei kein sicher begehbarer Aufstieg oder Zugang vorhanden war, der ein gefahrloses Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen zum circa 1 Meter unterhalb der 2. Gerüstlage des Fassadengerüsts gelegenen Arbeitsplatzes zu

ermöglichen. Die Arbeitsinspektoratin hat diesen Sachverhalt auch als Zeugin vor dem Verwaltungsgericht Wien ausführlich und nachvollziehbar dargelegt und durch von ihr angefertigte Farbfotos, welche sie in der Verhandlung vorlegte, dokumentiert.

Der Bauleiter M. S. war zum Tatzeitpunkt für eine ganze Reihe von Baustellen (als Gruppenleiter für Oberösterreich) zuständig, hat daher den Arbeitsunfall am 15.06.2015 gar nicht wahrgenommen und wurde vom Vorarbeiter Ya. davon verständigt. Er führte aus, dass das gegenständliche Gerüst schon seit 2 Monaten gestanden sei, ihm selbst sei bei einer Begehung nicht aufgefallen, dass das Gerüst nicht in Ordnung gewesen sei. Von der Firma I. sei kein besonderer Verantwortlicher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gerüst bestellt gewesen. Er räumte ein, dass bei einem Abstand von ca. 1,5 Meter zwischen Gerüstlage und Arbeitsbereich sicher eine Leiter erforderlich sei, es könne dies aber auch bei weniger als 1,5 Meter erforderlich sein. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob eine Situation vorgelegen ist, wo eine Aufstiegshilfe erforderlich gewesen wäre.

Auch der Zeuge Ya. A. gab an, zum Unfallzeitpunkt gar nicht auf der Baustelle gewesen sein, da er zu diesem Zeitpunkt Material für die Baustelle geholt habe. Ihm selbst sei nicht gleich aufgefallen, dass der Abstand zwischen der Gerüstlage und dem Balkon im ersten Stock vielleicht etwas groß gewesen sei, den Ablauf des Arbeitsunfalles habe er selbst jedenfalls nicht wahrgenommen. Er führte über Befragen des Vertreters des Beschwerdeführers aus, dass auch andere Baufirmen auf diesem Gerüstteil bzw. auf dem Balkon gearbeitet hätten, es sei ihm aber nicht erinnerlich, dass sich irgendjemand von einer dieser Firmen über das Gerüst „beschwert hätte“.

Der Zeuge So., der für den Bereich Arbeitssicherheit im gesamten P.-Konzern zuständig ist, legte ausführlich dar, dass seitens des P.-Konzerns eine ganze Reihe von Maßnahmen (Schulungen, Begehungen, etc.) gesetzt werden, mit dem Ziel, dass es zu keinen Arbeitsunfällen kommt. Diese Organisationseinheit zu (16 hauptberuflich tätige Sicherheitsfachkräfte in der Organisation Österreich) existiere seit 2015, durch diese besonderen Anstrengungen hätte sich ergeben, dass im Jahr 2017 die niedrigsten Unfallkennzahlen vorliegen würden, seitdem die Firma P. solche Statistiken anfertige.

Im gesamten Beweisverfahren, insbesondere auch aufgrund der durchgeführten Zeugeneinvernahmen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, wurden die genauen Angaben der Anzeigelegerin und Zeugen, Frau Ing. N., die auch durch Fotos dokumentiert sind, nicht widerlegt, seitens der Verantwortlichen der I. GmbH wurde dann auch in weiterer Folge das Gerüst adaptiert, indem eine Leiter von der ersten Gerüstlage auf die Balkonplatte errichtet wurde. Die Zeugin Ing. N. gab auch ausdrücklich an, dass dieses „spezielle Problem“ nur in dieser Höhe bei den Balkonen zwischen der ersten und zweiten Gerüstlage bestanden habe.

Der Bauleiter M. S. war für mehrere Baustellen zuständig und nur gelegentlich auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle, auch der Vorarbeiter Ya. A. war zum Unfallzeitpunkt nach eigener Darstellung nicht anwesend. Günstig wirkt sich die Aussage des Zeugen Ing. So. aus, denn er schilderte ausführlich welche Anstrengungen im P.-Konzern seit dem Jahr 2015 unternommen werden, um die Arbeitssicherheit zu erhöhen und verwies darauf, dass diese bereits innerhalb von 2 Jahren, nämlich konkret im Jahr 2017, zum Beispiel dazu geführt hätten, dass so wenig Arbeitsunfälle eingetreten seien, wie nie zuvor.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften hat bereits die belangte Behörde im beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis angegeben:

§ 130 Abs 5 ASchG lautet:

(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber/in

1. den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt, ...

§ 118 Abs 3 ASchG lautet:

(3) Die Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, (BauV), gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz. ...

§ 58 Abs. 7 Bauarbeiterschutzverordnung lautet:

(7) Für das gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen sind sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme,

Außentreppen oder lotrechte, festverlegte Leitern, anzubringen. Die Aufstiege und Zugänge müssen mit dem Gerüst fest verbunden sein. Aufstiege und Zugänge müssen so angebracht sein, daß alle möglichen Arbeitsplätze auf einer Gerüstlage nicht mehr als 20 m von den Aufstiegen oder Zugängen entfernt sind.

Gegen die Bestimmung des § 58 Abs 7 BauV wurde insofern verstoßen, als zur Tatzeit auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle und dem dort befindlichen Fassadengerüst jedenfalls zu dem circa einen Meter unterhalb der zweiten Gerüstlage des Fassadengerüsts gelegenen Arbeitsplatz kein sicher begehbare Aufstieg oder Zugang vorhanden gewesen ist, sondern erst in weiterer Folge über Verlangen des Arbeitsinspektorates L. geschaffen wurde.

Ein Arbeitnehmer der I. GmbH, die zum P.-Konzern gehört, hat am 15.06.2015, als er das Fassadengerüst in diesem Bereich benutzt hat, einen Arbeitsunfall erlitten, den aber keiner der einvernommenen Zeugen direkt wahrgenommen hat.

Das Verwaltungsgericht erachtet die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Übertretung aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien als erwiesen, wobei es sich auf die unbedenklichen Angaben der Arbeitsinspektorin Ing. N. stützt, welche diese auch unter Wahrheitspflicht vor dem Verwaltungsgericht Wien machte, zumal diese auch durch die von ihr aufgenommenen Lichtbilder erhärtet werden.

Mangelndes Verschulden wurde seitens des Beschwerdeführers nicht näher glaubhaft gemacht, in objektiver Hinsicht erachtet das Verwaltungsgericht Wien, gestützt auf die Angaben der Zeugin Ing. N., die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Übertretung als erwiesen.

Zur Strafbemessung wird ausgeführt:

Die Strafe wurde spruchgemäß auf etwa die doppelte Mindeststrafe herabgesetzt, da der Beschwerdeführer einerseits verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist und die Vorschriftswidrigkeit nur einen Teil des gesamten Fassadengerüsts betraf, wobei im Anschluss an die Übertretung entsprechende

Aufstiegshilfen nachträglich geschaffen wurden.

Als mildernd werden auch die Ausführungen des Zeugen Ing. So. gewertet, der ausführlich darlegte, welche umfangreichen Anstrengungen seitens des P.-Konzerns unternommen werden, um die Arbeitssicherheit zu verbessern. Diese Anstrengungen hätten auch dazu geführt, dass im Jahr 2017 die geringste Zahl an Arbeitsunfällen festgestellt worden sei, als positives Ergebnis dieser größeren Anstrengungen durch Schaffung einer entsprechenden Organisationseinheit.

Das Verwaltungsgericht Wien ist daher der Ansicht, dass auch die Strafe in herabgesetzter Höhe ausreicht, um den Beschwerdeführer von der weiteren Begehung ähnlich gelagerter Übertretungen ausreichend abzuhalten.

Eine weitere Herabsetzung der Strafe kam jedoch nicht in Betracht, da die Übertretungen in nicht unerheblichem Ausmaß Arbeitnehmerschutzvorschriften verletzte, zumal sie nachteilige Folgen (einen Arbeitsunfall) hatte.

Bei der Verschuldensform geht das Verwaltungsgericht Wien von bloßer Fahrlässigkeit aus. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und auf den von 145,- Euro bis 7260,- Euro reichenden Strafraum ist die auf das spruchgängige Ausmaß herabgesetzte Strafe jedenfalls angemessen und nicht zu hoch, zumal weitere Milderungsgründe im Verfahren nicht hervorgetreten sind.

Eine weitere Herabsetzung der Strafe kam unter anderem auch aus generalpräventiven Gründen nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden:

Die Haftung der I. GmbH gemäß § 9 Absatz 7 VStG verringert sich entsprechend den herabgesetzten Beträgen (Strafe/Kosten).

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes abweicht/ eine solche Rechtsprechung fehlt/ die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Obransky